



Bundesministerium für Finanzen
Abt III/6
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMF- 130000/ 0129-III/ 6/2011	WW-St/Ges/Fü	Georg Feigl	DW 2346 DW 2513	27.10.2011

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Festlegung von Haftungsobergrenzen des Bundes (Bundshaftungsobergrenzengesetz - BHOG) erlassen, und das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das IAKW - Finanzierungsgesetz, das Bundesgesetz vom 3. Juni 1964 betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, das Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, das Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz und das Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem Bundesgesetzes zur Festlegung von Haftungsobergrenzen des Bundes (Bundshaftungsobergrenzengesetz – BHOG) erlassen, und das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz 2013, sowie diverse Finanzierungsgesetze geändert werden, und nimmt wie folgt Stellung:

- Dem **Haftungsrisiko des Staates eine höhere Bedeutung beizumessen** und transparent darzustellen, wird seitens der BAK **prinzipiell begrüßt**. Alleine mit der Darstellung der Ermittlung der im Gesetz angeführten Haftungsobergrenzen des Bundes in den Erläuterungen ist ein Fortschritt erreicht.
- Deklarierter Anspruch des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist aber neben der Darstellung auch die **Überwachung und Beschränkung der Haftungsverbindlichkeiten**, die dem Bund „zur Last fallen können“. Dieses wichtige Ziel **sieht die BAK allerdings nicht erfüllt**. **Hierfür wäre ein gesamtheitliches Risikomanagement notwendig** – die einfache Addition bestehender Haftungsrahmen kann das nicht leisten. Die Ergebnisse einer solchen Analyse müssten zumindest an Parlament und Staatsschuldenausschuss ergehen und Schätzungen zu den Nettokosten enthalten. Ohne möglichst genaue Risikogewichtung der einzelnen Haftungssummen ist die vorgesehene Gesamtobergrenze

von 193,1 Mrd Euro hinsichtlich der zu erwartenden bzw potentiellen Lasten nicht interpretierbar. Beispielsweise können Haftungen in Millionenhöhe problematischer sein als mehrstellige Milliardenhaftungen, wenn die Inanspruchnahme im ersten Fall fast sicher und im zweiten Fall praktisch auszuschließen ist. Will man die potentiellen Lasten für den Bundeshaushalt beschränken, bräuchte es fundierte Analysen der bestehenden Haftungen und striktere spezifische Obergrenzen. Beispielsweise wären Klumpenrisiken allgemein und insbesondere auch in der betragsmäßig relevanten Exportförderung (AusFG, AFFG) sowohl hinsichtlich Sektoren (Banken) als auch Regionen zu vermeiden. Dabei sollten aber auch die potentiellen Kosten einer stärkeren Risikovermeidung nicht außer Acht gelassen werden.

- Weiterführend ist zu kritisieren, dass mit der in diesem Gesetz recht hohen Gesamtsumme der Haftungsobergrenzen (sie übersteigt bspw die Finanzschuld des Bundes) leicht der Eindruck erweckt werden könnte, es gehe davon eine besondere finanzielle Belastung aus. Gerade deshalb sind weiterführende Angaben zu Risiko und vergangenen bzw wahrscheinlichen zukünftigen Nettoergebnissen zu veröffentlichen, will man die Wahrscheinlichkeit von Fehlinterpretation minimieren.

Bezüglich Artikel II und III (Änderung des BHG alt und neu):

- Die BAK **kritisiert das Vorgehen**, dass die Vorlage eines Gesetzes zur Festlegung von Bundeshaftungsobergrenzen für **gänzlich unabhängige Änderungen des Bundeshaushaltsgesetzes genutzt wird, die eigentlich einer eigenen grundlegenden Diskussion bedürften**. Durch die Hintertür soll hier die Gesetzesfolgenabschätzung auf Familien und Jugend bzw die Ausgewogenheit zwischen den Generationen ausgeweitet werden. Es hat den Anschein, als sollte ein politischer Schnellschuss ebenso schnell ohne fundierte Diskussion gesetzlich verankert werden. Gerade in Anbetracht dessen, dass erst Ende 2009 eine gänzliche Neufassung des BHG – nach einem langjährigen Entstehungsprozess – einstimmig beschlossen wurde und noch gar nicht vollständig implementiert ist, überrascht dieses Vorgehen umso mehr.

Die BAK fordert daher, alle Passagen in diesem Entwurf, die in keinem direkten Zusammenhang mit Haftungen stehen, ersatzlos zu streichen und nach vollständiger Implementierung des BHG 2013 gegebenenfalls im Rahmen einer umfassenden Evaluierung insbesondere hinsichtlich der wirkungsorientierten Folgeabschätzung erneut zu initiieren, sollte sich die kommende Reform tatsächlich als unzureichend herausstellen.

- Die BAK äußert darüber hinaus ihren Zweifel hinsichtlich der zu Grunde liegenden politischen Intention dieser Gesetzesänderung. Nach einer beträchtlichen Steigerung der Staatsverschuldung in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise und der sich daraus ergebenden Verteilungskonflikte bzw aufgrund der Tatsache, dass Verteilungsaspekten selbst eine wesentliche Rolle in der Krisenentstehung spielen, wäre die **Aufnahme einer Abschätzung der Verteilungswirkung von Regelungsvorhaben naheliegender**. Auch stellt sich durch die krisenbedingte Unsicherheit die Frage nach der sozialstaatlichen Absicherung in verschärfter Form, die insbesondere durch die krisenbedingten Einnahmefälle unter Druck geraten ist. Es scheint, als ob der vorliegende Gesetzesentwurf nicht zuletzt ein Versuch ist, diese Probleme als eine Frage der Generationengerechtigkeit darzustellen. Um Klarheit hinsichtlich der hier verfolgten Intentionen zu

bekommen erneuert die BAK an dieser Stelle ihre Forderung nach Streichung der Passagen zur Regelungsfolgenabschätzung in diesem Gesetzesentwurf und allfälliger umfassender eigenständiger Initiative zu einem späteren Zeitpunkt.

- Eine **Gesetzesfolgenabschätzung für Familien** ist aus Sicht der BAK in erster Linie eine Verfahrungskomplizierung **ohne erkennbaren Nutzen**: Werden familienpolitische Maßnahmen im engeren Sinne gesetzt, ist die Wirkung offensichtlich, sodass sich eine Folgenabschätzung erübrigt. In anderen Fällen wird eine Folgenabschätzung daran scheitern, dass die Eigenschaft „FamilienangehörigeR“ eine Gemeinsamkeit fast aller Menschen ist, sodass in der Regel keine Spezifika zu Nicht-Familienangehörige auszumachen sein wird. Regelungsvorhaben werden auf unterschiedliche Familien unterschiedlich wirken, sodass **in finanzieller Hinsicht die Verteilungswirkung zwischen den Familien darzustellen** sein wird um ein umfassendes Bild von den Auswirkungen auf Familien im Allgemeinen zu zeichnen. Darüber hinaus wäre zu klären, wie analytisch mit rechtlich nur zum Teil als Familien anerkannten Patchwork-Familien umzugehen ist.
- Die allgemeine Intention, die Folgen staatlichen Handels auf die **Ausgewogenheit zwischen den Generationen** zu berücksichtigen, ist zwar generell zu begrüßen, doch erscheint es **schwierig** diese Aufgabe **in der Praxis seriös zu lösen**:
 - Eine Generation ist auf gesamtgesellschaftlicher Ebene ebenso unklar definiert wie die Gesamtheit der zu untersuchenden Generationen. Normalerweise wird der Begriff innerhalb von Familien verwendet, sodass sich zwischen Familien zwangsläufig Überlappungen bzw fließende Übergänge ergeben. „Ausgewogenheit“ als analytisches Kriterium zwischen einzelnen Elementen eines Kontinuums führt somit zu einem inneren, nicht auflösbaren Widerspruch.
 - Da Generationen in einer Wechselbeziehung zueinander stehen, erscheint einer Beurteilung einer Ausgewogenheit nur schwer möglich. Beispielsweise würde eine Ausweitung von leistbaren Pflegeplätzen für ältere Menschen deren Kinder und Enkel entlasten, auch wenn die Ausgaben direkt wohl nur den Älteren zuzurechnen wären. Dem Entwurf kann nicht entnommen werden, ob eine solche Maßnahme als ausgewogen bewertet werden würde.
 - Wird lediglich auf finanzielle Aspekte abgezielt, so erscheint das - nicht unproblematisch - standardisierte und etablierte Verfahren der finanziellen Langfristprojektionen bzw der Indikator der Nachhaltigkeitslücke sinnvoller.
 - Letztlich sieht die BAK in diesen Gesetzesänderungen einen inneren Widerspruch, wenn einerseits alleine die Jugendinteressen stärker berücksichtigt werden sollen, andererseits aber der Ausgewogenheit zwischen den Generationen ein stärkeres Gewicht beigemessen werden soll.

Da die Klärung dieser prinzipiellen Fragen auf Richtlinien ausgelagert wird, ist eine abschließende inhaltliche Bewertung dieser Gesetzesänderung jedoch nicht möglich.

- Aus der Perspektive einer gesetzlichen Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen ist es prinzipiell zu kritisieren, wenn Gesetzesinitiativen anscheinend ohne jegliche Konsultation (abseits der Möglichkeit zur Begutachtung des vorliegenden Entwurfs) der davon primär betroffenen gesetzlichen Interessenvertretung – insbesondere der Bundesjugend-

vertretung – erfolgen. In Bezug auf die Ausgewogenheit zwischen den Generationen gilt selbiges für den Seniorenrat.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die Stellungnahme im Zuge des weiteren Gesetzwerdungsprozesses zu berücksichtigen.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktor
F.d.R.d.A.